

An die in der Landwirtschaft, im
Gartenbau und im Liegenschafts-
unterhalt tätigen Unternehmen

Zürich, im Januar 2020

Lärmige Arbeiten; Arbeits- und Ruhezeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Damit Sie vor unerwünschten Besuchen der Polizei verschont bleiben bzw. Sie über die geltenden Arbeitszeiten in der Stadt Zürich Bescheid wissen, erläutere ich Ihnen Folgendes:

In der Allgemeinen Polizeiverordnung, Gemeinderatsbeschluss vom 6. April 2011, (in Kraft seit 1. Januar 2012) sind die Ruhezeiten wie folgt geregelt.

Art. 19 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis zum Beginn der Nachruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Für **lärmende Garten- und Feldarbeiten** gelten somit folgende Arbeitszeiten:

Montag bis und mit Samstag von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr.

Die Einsatzzeiten für **Baumaschinen** welche nach **kant. Baulärm-Vo** bewilligungspflichtig sind, bspw. hydraulische Abbauhämmer, Vibrationsrammen usw., bleiben indessen gleich:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Art. 25 Verbrennen von Grünabfällen

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Sie erhalten die Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bei der:

Stadtkanzlei
Stadthausquai 17
Stadthaus
8001 Zürich

Tel. +41 44 412 11 11

oder

www.stadt-zuerich.ch

Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer +41 44 411 72 74 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Chef Lärmschutz
Raphael Salathé